

## **Spenden für Mekonen und seine beiden Kinder**

**IBAN: CH13 0900 0000 1545 2576 2**, Alle Menschen / **Tous les humains**  
c/o Philipp Blum, Fabrikgässli 1, 2502 Biel/Bienne

Mit Vermerk "Mekonen". Ohne diesen Vermerk geht die Spende auf das allgemeine Spenden-Buchhaltungskonto des Vereins.

## **Provisorisches Reglement für Spenden an den Verein "Alle Menschen / tous les êtres humains" mit Vermerk "Spende für Mekonen und seine Kinder" oder ähnlich. Stand am 08.04.2023**

Das Reglement muss noch vom Vorstand genehmigt werden.

Spenden an den Verein sind steuerbefreit.

Die Vereinskasse wird jährlich der Revision unterzogen.

### **Verwendung der Spenden "für Mekonen und seine Kinder"**

Diese Spendengelder werden verwendet

- In erster Linie für Aufwendungen, die entstehen bei den Bestrebungen, dafür zu sorgen, dass M. und seine beiden Kinder hier zusammenbleiben können. Dazu gehören auch Anwaltskosten.
- In zweiter Linie für die Unterstützung von Vater und Kindern
- In dritter Linie für andere ähnliche Fälle.

### **Utilisation des donations "pour Mekonen et ses enfants".**

Ces dons seront utilisés

- En premier lieu, pour les dépenses occasionnées par les efforts visant à faire en sorte que M. et ses deux enfants puissent rester ensemble ici. Les frais d'avocat en font partie.
- En deuxième lieu, pour le soutien du père et des enfants.
- En troisième lieu, pour d'autres cas similaires.

Biel/Bienne, 08.04.2023

+++

## **Konvention über die Rechte des Kindes**

### Artikel 3

- (1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

### Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.
- (2) (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Usw.

<https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention>